

§ 8 NÖ BSchG § 8

NÖ BSchG - NÖ Buschenschankgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.06.2021

(1) Der Buschenschenker hat die Ausübung des Buschenschankes spätestens zwei Wochen vor Beginn des Ausschankes bei der Gemeinde des Ausschankortes anzumelden.

(2) Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) Name und Wohnort des Buschenschenkers
- b) die Erzeugungsstätte, allenfalls die landwirtschaftliche Hauptbetriebsstätte oder Nebenbetriebsstätte
- c) den Nachweis über die Bewirtschaftung von Weingärten und Obstgärten
- d) den Nachweis über Menge und Gattung der zum Ausschank bestimmten Getränke gemäß § 37 Weingesetz 1999 BGBl. I Nr. 141/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 110/2002 (Eingangs- und Ausgangsbücher)
- e) die genaue Bezeichnung der Ausschankräumlichkeiten oder allfälliger sonstiger Betriebsflächen
- f) die kalendermäßige Bezeichnung der Ausschankzeit

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at